

Erzdiözese
Freiburg

Kirchliches Arbeitsgericht
beim Erzb. Ordinariat Freiburg

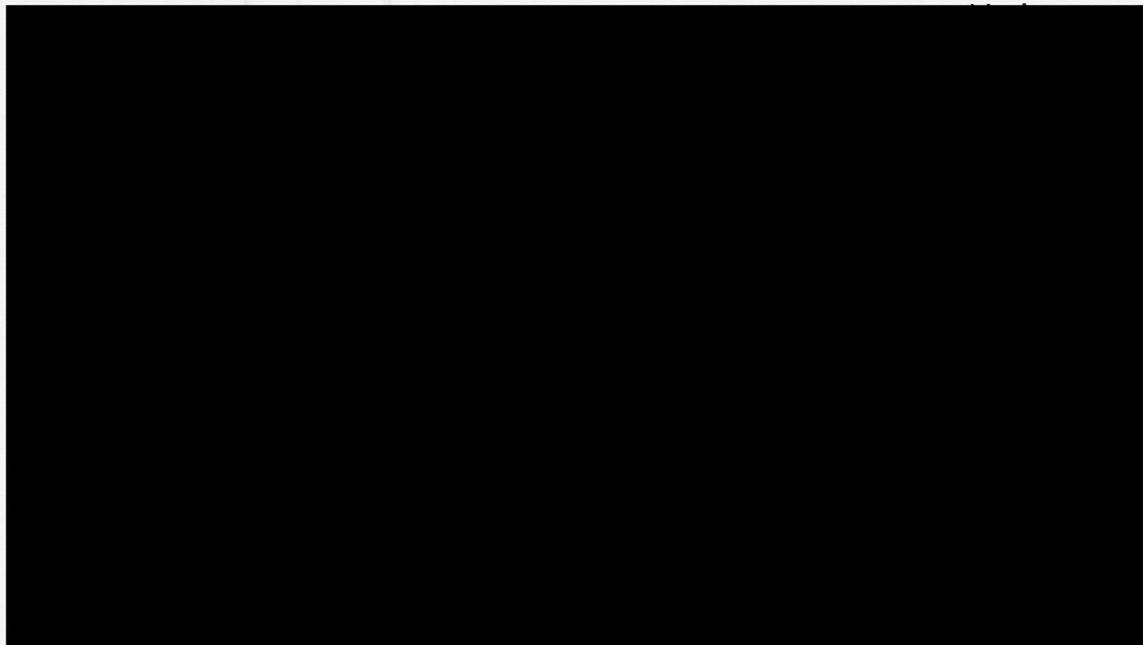
Aktenzeichen: K1/2011 (EwVfg)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Beschluss vom 18.03.2011

in Sachen

1. Der Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes



[Redacted]

- Antragsteller

[Redacted]

gegen

2.

[Redacted]

- Antragsgegnerin-

Unter Beteiligung gemäß Beiladungsbeschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Erzdiözese Freiburg vom 27.01.2011:

3. **Die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

[Redacted]

-Beigeladene zu 3.

[Redacted]

4. St. Augustus-Fachkliniken gGmbH,

[REDACTED]

-Beigladene zu 4.

[REDACTED]

1. **Der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des kirchlichen Arbeitsgerichts der Erzdiözese Freiburg vom 12.02.2011 wird nicht abgeholfen.**
2. **Die Beschwerde wird dem Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes zur Entscheidung vorgelegt.**

Gründe

I.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 04.03.2011 wenden sich die Antragsteller gegen den Beschluss des kirchlichen Arbeitsgerichts der Erzdiözese Freiburg vom 12.02.2011. In diesem Beschluss wies das kirchliche Arbeitsgericht einen Antrag der Antragsteller und Beschwerdeführer auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück. Zum Streitgegenstand dieses Verfahrens sowie zu den Gründen der Zurückweisung des Antrags wird in vollem Umfang auf den Beschluss des kirchlichen Arbeitsgerichtes vom 12.02.2011, Aktenzeichen K1/2011 verwiesen.

Mit Verfügung vom 08.03.2011 wies das kirchliche Arbeitsgericht mit Blick auf § 47 Abs. 4 KAGO darauf hin, dass ein Rechtsmittel gegen einstweilige Verfügungen der kirchlichen Arbeitsgerichte nicht gegeben ist. Zudem teilte es mit, dass die Erwähnung einer Rechtsbeschwerde im Tenor der Entscheidung vom 12.02.2011 auf einem Versehen des Gerichts beruhe.

Mit Schreiben vom 15.03.2011 teilten die Beschwerdeführer mit, dass sie nach wie vor davon ausgingen, dass die eingelegte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des kirchlichen Arbeitsgerichts vom 12.02.2011 zulässig sei. Hinsichtlich der vorgetragenen Argumente hierfür wird auf das Schreiben verwiesen.

II.

Der Beschwerde ist bereits deshalb nicht abzuhelpen, weil diese nicht statthaft und damit unzulässig ist. Gegen einstweilige Verfügungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, vgl. § 47 Abs. 4 KAGO.

Die Frage, ob gegen einstweilige Anordnungen der kirchlichen Arbeitsgerichte einschließlich der Zurückweisung von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein Rechtsmittel gegeben ist, ist vom kirchlichen Arbeitsgerichtshof zwar bisher noch nicht entschieden. Die ganz herrschende Ansicht bei den kirchlichen Arbeitsgerichten geht allerdings dahin, dass ein Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnungen der kirchlichen Arbeitsgerichte nicht stattfindet (vgl. hierzu beispielsweise KAG für die bayrischen Erzdiözesen, Beschluss vom 22.08.2008, 7 MV 08; KAG Rottenburg-Stuttgart, Beschluss vom 12.07.2008, AS 24/08; KAG Mainz, Beschluss vom 28.06.2010, M 24/aus 2010; anders allerdings kirchliches Arbeitsgericht Münster, Beschluss vom 20.01.2011, 38/10, das die sofortige Beschwerde - ohne weitere Begründung - zulässt).

Der herrschenden Ansicht ist zu folgen, da die KAGO explizit vorsieht, dass gegen einstweilige Verfügungen der kirchlichen Arbeitsgerichte ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Maßgebliche Norm hierfür ist § 47 Abs. 4 KAGO.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass § 47 Abs. 4 KAGO von seinem gegenständlichen Anwendungsbereich alle Entscheidungen der kirchlichen Arbeitsgerichte verfasst, die über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung befinden. Den Beschwerdeführern ist zwar zuzugestehen, dass die Vorschrift nicht explizit von der Zurückweisung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung spricht. Zu berücksichtigen ist hierbei aber Folgendes: Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 KAGO ist ersichtlich § 72 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz nachgebildet (so auch ausdrücklich die Erläuterungen zur Ordnung zur Errichtung einer kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit). Die Vorschrift des § 72 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz ist aus der Perspektive des Berufungsgerichts formuliert, das über eine erstinstanzlich ergangene Entscheidung über eine einstweilige Verfügung befindet. Die Alternativen, die dem Berufungsgericht dabei zur Verfügung stehen, sind die Anordnung einer einstweiligen Verfügung, falls das erstinstanzliche Gericht den Erlass abgelehnt hat, die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung, soweit das erstinstanzliche Gericht eine einstweilige Verfügung angeordnet hat sowie die Abänderung einer einstweiligen Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass Entscheidungen jedweder Art und damit auch die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von der Vorschrift erfasst werden müssen. Damit wird auch zugleich deutlich, dass das Revisionsgericht nicht mit einstweiligen Verfügungen befasst werden soll. Würde man die Vorschrift des § 47 Abs. 4 KAGO im kirchenarbeitsgerichtlichen Verfahren wörtlich anwenden, wäre diese größtenteils ihres Sinnes entleert, da eine Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung denklogisch voraussetzt, dass zuvor eine solche ergangen ist. Dies ist bei der Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichtes gerade nicht der Fall.

2. Die Vorschrift bringt zugleich zum Ausdruck, dass damit auch keine anderen Rechtsmittel gegen einstweilige Verfügungen der kirchlichen Arbeitsgerichte möglich sind. Das gesamte Rechtsmittelrecht ist von dem Grundsatz beherrscht, dass gegen bestimmte Entscheidungen jeweils ein Rechtsmittel das statthafte ist. Wird das - dies ist der Vorschrift des § 47 Abs. 4 KAGO zu entnehmen - an und für sich statthafte Rechtsmittel explizit ausgeschlossen, so ist damit zugleich gesagt, dass ein weiteres Rechtsmittel nicht in Betracht kommt. Die Auffassung der Beschwerdeführer, dass § 47 Abs. 4 KAGO über andere Rechtsmittel als das der Revision keine Aussage träge, ist somit falsch (die Ansicht, dass durch § 47 Abs. 4 KAGO auch die sofortige Beschwerde ausgeschlossen ist, vertritt beispielsweise auch Fischermeier, stellvertretender Präsident des kirchlichen Arbeitsgerichtshofs, RdA 2007, 193, 196, allerdings ohne nähere Begründung).

3. Da § 47 Abs. 4 KAGO lex specialis zu § 55 KAGO und erst recht lex specialis zu den zivilprozessrechtlichen Vorschriften der ZPO ist (vgl. § 27 KAGO), kommt es auf die Frage, wie § 55 KAGO vorliegend zu werten ist, nicht an. Diese Vorschrift tritt hinter § 47 Abs. 4 KAGO zurück.

Lediglich hilfsweise sei ausgeführt, dass man aber auch bei - wie nicht - zulässiger Anwendung dieser Vorschrift nicht zur Zulässigkeit einer sofortigen Beschwerde gegen einstweilige Verfügungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte gemäß den § 567 ff ZPO kommt. § 55 KAGO in seiner aktuellen Fassung verweist auf § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (die alte Fassung der KAGO verwies noch auf den kompletten Absatz 1 von § 78 Arbeitsgerichtsgesetz). Nach herrschender Ansicht regelt § 78 Satz 1 ArbGG jedoch nur die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts und seines Vorsitzenden, soweit es sich dabei nicht um Entscheidungen in der Sache selbst handelt (vgl. statt vieler Müller-Glöge in Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 7. Auflage 2009 § 78 Rnd Nr. 1). Auch die Überschrift in § 55 KAGO „Verfahrensbeschwerde“ spricht für diese Auffassung. Die Beschwerdeführer hingegen meinen, dass sie vorliegend mit der sofortigen Beschwerde auch in der Sache an sich gegen die Entscheidung vorgehen können. Dies ist nicht der Fall.

4. Das vom kirchlichen Arbeitsgericht für richtig gehaltene Ergebnis ist auch sachgerecht. Würde man die sofortige Beschwerde gegen einstweilige Verfügungen der kirchlichen Arbeitsgerichte zulassen, wären die in diesem Zusammenhang ergehenden Entscheidungen in weiterem Umfang anfechtbar als die Urteile im Hauptsacheverfahren. Diese sind nach § 47 Abs. 1 KAGO nur dann rechtsmittelfähig, wenn die Revision vom Kirchlichen Arbeitsgericht nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 KAGO zugelassen wurde. Überdies ist zu bedenken, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung die sofortige Beschwerde der Beru-

fungsinstanz zuweisen, nicht aber wie gezeigt (vgl. § 72 Abs. 4 ArbGG) der Revisionsinstanz). Der kirchliche Arbeitsgerichtshof ist aber gerade kein Berufungsgericht, sondern ein Revisionsgericht.

5. Lediglich hilfsweise sei ausgeführt, dass der Beschwerde selbst bei angenommener Statthaftigkeit nicht abzuhelfen wäre. Auf die insoweit zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 12.02.2011 wird verwiesen.

Freiburg, den 18.03.2011

gez. Dr. Gohm

Vorsitzender
des Kirchlichen Arbeitsgerichts
der Erzdiözese Freiburg

Beglaubigt



Ebert
Geschäftsstelle